

Ausschussdrucksache
(18.09.2025)

Inhalt

Childhood-Haus Schwerin -

Stellungnahme zum **Entwurf eines Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 8/5090**

Fragenkatalog

zur Anhörung des Sozialausschusses am 01.10.2025

Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern

1. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf grundsätzlich? Welche konkreten Handlungsbedarfe sehen Sie? Welche konkreten Änderungsvorschläge haben Sie für den Gesetzentwurf?

Der Gesetzentwurf ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung des Kinderschutzes. Positiv hervorzuheben sind die stärkere Betonung von Netzwerkstrukturen, die verbindliche Verankerung von Schutzkonzepten sowie die Einrichtung einer Zentralen Stelle Kinderschutz. Kritisch sehen wir jedoch den erheblichen zusätzlichen Bürokratieaufwand für Jugendämter und Träger. Vorrang sollte die praxisnahe Stärkung bestehender Strukturen wie den Childhood-Häusern haben, die nachweislich wirksam im Kinderschutz arbeiten.

Darüber hinaus greift der Entwurf nicht alle Formen von Kindeswohlgefährdung ausreichend auf. Während sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung stärker berücksichtigt sind, fehlt eine klare Benennung der Misshandlung von Kindern in ihren unterschiedlichen Ausprägungen (körperlich, psychisch, emotional). Gerade für die Praxis ist eine explizite gesetzliche Definition wichtig, damit Fachkräfte eindeutige Orientierung haben und Schutzkonzepte nicht lückenhaft bleiben.

2. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf in Bezug auf die Möglichkeiten der Umsetzung und Erreichung der Ziele und welchen konkreten Änderungsbedarf sehen Sie (mit der Bitte um konkrete Formulierungshilfen)?

Die im Gesetzentwurf formulierten Ziele sind fachlich nachvollziehbar und grundsätzlich geeignet, den Kinderschutz in Mecklenburg-Vorpommern zu stärken. In der praktischen Umsetzung bestehen jedoch erhebliche Zweifel, ob die vorgesehenen Maßnahmen ohne zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen erreicht werden können.

Gerade Jugendämter und spezialisierte Einrichtungen wie Childhood-Häuser arbeiten bereits heute an der Belastungsgrenze. Neue gesetzliche Pflichten dürfen nicht zu einer Überlastung bestehender Strukturen führen, sondern müssen mit klar hinterlegten Ressourcenzusagen verbunden sein.

Wir regen daher an, im Gesetz verbindlich festzuschreiben, dass neue Aufgaben nur eingeführt werden dürfen, wenn sie durch ausreichendes Fachpersonal, Fortbildungsangebote und eine gesicherte Finanzierung flankiert werden. Nur so ist die Zielerreichung realistisch.

11. Wie schätzen Sie die Bedarfe und Umsetzungsmöglichkeiten für ein weiteres Childhood-Haus im Osten des Landes ein?

Ein zusätzliches Childhood-Haus im östlichen Landesteil ist dringend notwendig, um von Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen wohnortnah Zugang zu Unterstützung und Beratung zu ermöglichen. Aus fachlicher Sicht sollte die Versorgung strukturiert nach Landgerichtsbezirken geplant werden.

Da in Mecklenburg-Vorpommern vier Landgerichtsbezirke bestehen, wäre es sinnvoll, in jedem Bezirk ein Childhood-Haus vorzusehen. Nur so kann eine flächendeckende und gleichwertige Versorgung sichergestellt werden. Childhood-Häuser arbeiten erfolgreich, weil sie die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Justiz, Polizei, Jugendämtern und medizinischen Fachkräften unter einem Dach bündeln. Daher ist es entscheidend, die Verteilung der Standorte eng an diesen Kooperationsstrukturen und Zuständigkeiten auszurichten.

12. Wie viele Childhood-Häuser wären in Mecklenburg-Vorpommern nötig, um jedem jungen Menschen, der/die häusliche und/oder sexualisierte Gewalt erfährt, eine solche Anlaufstelle zu ermöglichen und keine weißen Flecken im Land zu haben?

Derzeit existiert in Mecklenburg-Vorpommern nur ein Childhood-Haus – im Landgerichtsbezirk Schwerin. In den übrigen drei Landgerichtsbezirken gibt es bislang kein entsprechendes Angebot, obwohl dort ebenso Fälle von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auftreten und eine gleichwertige Versorgung notwendig wäre.

Aus unserer Sicht braucht es deshalb insgesamt vier Childhood-Häuser – je eines pro Landgerichtsbezirk. Nur so können alle Kinder und Jugendlichen im Land unabhängig von ihrem Wohnort Zugang zu diesem ganzheitlichen Unterstützungsangebot erhalten.

Zur Klarstellung der Zuständigkeit:

Häusliche Gewalt bezeichnet ausschließlich Gewalt zwischen Erwachsenen in bestehenden oder ehemaligen Ehe- oder Paargemeinschaften. Hierfür sind in Mecklenburg-Vorpommern die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt zuständig.

Das Childhood-Haus unterstützt hingegen alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre, die von körperlicher, sexualisierter oder psychischer Gewalt betroffen sind.

Die Erfahrungen im Childhood-Haus Schwerin belegen den Bedarf eindrücklich: Seit der Eröffnung am 05.04.2022 steigen die Fallzahlen kontinuierlich. Im Jahr 2025 liegt die durchschnittliche Fallzahl bereits bei rund 15 bis 20 Fällen pro Monat. Im Vergleich zum Vorjahr 2024 ergibt sich somit eine Steigerung um 20 %, was den anhaltenden Zuwachs an Fällen verdeutlicht. Diese Entwicklung macht klar, dass ein einzelner Standort nicht ausreicht und zusätzliche Häuser in den anderen drei Landgerichtsbezirken zwingend erforderlich sind.

13. Wie sehen sie die spezifischen Belange von Kindern und jungen Menschen mit Behinderung in dem Gesetzentwurf repräsentiert? Welche zusätzlichen Maßnahmen sollte der Gesetzentwurf für diese jungen Menschen aufgreifen?

Die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung werden im Gesetzentwurf nur am Rande erfasst. Aus Sicht der Praxis ist dies unzureichend, da gerade diese Gruppe überdurchschnittlich häufig von Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung betroffen ist. Studien belegen, dass das Risiko für sexualisierte Gewalt bei jungen Menschen mit Behinderung zwei- bis dreimal höher liegt als bei Gleichaltrigen ohne Behinderung. Hinzu kommt, dass Gewaltformen oft später erkannt oder unzureichend dokumentiert werden, da Kommunikationsbarrieren bestehen und Fachkräfte im Umgang mit Beeinträchtigungen nicht ausreichend geschult sind.

Besondere Gefährdungen:

Körperliche Gewalt und Misshandlung in Einrichtungen und Familien, die aufgrund von Abhängigkeitssituationen schwerer erkannt und angezeigt werden.

Psychische Gewalt und Vernachlässigung, die häufig unterschätzt wird, wenn ein Kind aufgrund seiner Behinderung besondere Pflege oder Betreuung benötigt.

Sexualisierte Gewalt, die durch Abhängigkeitsverhältnisse und eingeschränkte Selbstbestimmung erleichtert werden kann.

Erforderliche zusätzliche Maßnahmen im Gesetz:

Verbindliche Aufnahme spezifischer Schutzstandards für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in alle Schutzkonzepte (§ 13 KiSchG M-V).

Barrierefreiheit in allen Strukturen des Kinderschutzes, insbesondere bei Meldesystemen, Beratungsstellen und Childhood-Häusern (z. B. Leichte Sprache, Gebärdensprachdolmetscher, Unterstützte Kommunikation).

Verpflichtende Fortbildungen für Fachkräfte in Jugendämtern, Schulen, Polizei, Medizin und Justiz zur Erkennung von Gewaltformen bei Kindern mit Behinderung.

Spezialisierte Ansprechpersonen in den Jugendämtern und bei den Trägern der Jugendhilfe für Fälle, in denen Kinder mit Behinderung betroffen sind.

Nur wenn diese Maßnahmen im Gesetz ausdrücklich berücksichtigt werden, können die spezifischen Schutzbedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung angemessen berücksichtigt und ihre Rechte effektiv gesichert werden.

18. Welche weiteren Maßnahmen sollten aus Sicht des traumapädagogischen Arbeitsfeldes in den Gesetzentwurf einfließen?

Ein zentrales Element für einen wirksamen Kinderschutz ist die traumasensible Vernehmung von Kindern und Jugendlichen. Diese sollte nach Möglichkeit im Childhood-Haus stattfinden, wo eine geschützte, kindgerechte Umgebung gewährleistet ist.

Videogestützte Vernehmungen durch speziell geschulte Fachkräfte von Justiz und Polizei stellen sicher, dass Kinder ihre Aussagen im Idealfall nur einmal machen müssen und nicht erneut traumatisiert werden.

Die Vernehmungen im Childhood-Haus erlauben es, medizinische, psychologische und soziale Unterstützung direkt anzuschließen.

Ein weiteres gravierendes Problem ist die unzureichende Versorgung durch Traumatherapeut:innen. In Mecklenburg-Vorpommern bestehen Wartezeiten von teilweise über einem Jahr, bis Kinder und Jugendliche nach Gewalterfahrungen eine spezialisierte Traumatherapie beginnen können.

Diese Situation ist mit den Zielen des Kinderschutzes nicht vereinbar, da gerade die ersten Wochen und Monate nach einer Gewalterfahrung entscheidend für die Verarbeitung und Stabilisierung sind.

Notwendige Maßnahmen:

Ausbau der Kapazitäten/Erhöhung der Kassensitze von spezialisierten Therapeut:innen im ganzen Land.

Verbindliche Finanzierung durch das Land, um eine schnelle und kostenfreie Akutversorgung sicherzustellen.

Einführung von Stabilisierungsangeboten (Kurzzeitinterventionen) durch die Childhood-Häuser oder Kooperationspartner, um die Wartezeit bis zur Therapie zu überbrücken.

Einrichtung einer landesweiten Koordinationsstelle, die Wartezeiten erfasst, Kapazitäten steuert und Kindern wohnortnahe Plätze vermittelt.

Besondere Aufmerksamkeit muss im Gesetz den spezifischen Bedarfen einzelner Zielgruppen gelten, die besonders gefährdet sind oder deren Schutz bislang unzureichend berücksichtigt wird:

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Diese Gruppe ist einem überdurchschnittlich hohen Risiko für Gewalt, Misshandlung und sexualisierte Übergriffe ausgesetzt. Gleichzeitig werden Gefährdungen oft verspätet erkannt, da Kommunikationsbarrieren bestehen und Fachkräfte im Umgang mit Behinderungen nicht ausreichend geschult sind.

Erforderlich sind barrierefreie Zugänge in allen Kinderschutzstrukturen (z. B. Leichte Sprache, Gebärdensprachdolmetscher, Unterstützte Kommunikation).

Schutzkonzepte müssen verbindlich spezifische Standards für Kinder mit Behinderungen enthalten.

Fachkräfte benötigen verpflichtende Fortbildungen, um Anzeichen von Gewalt bei Kindern mit Behinderungen erkennen und richtig einschätzen zu können.

Kinder und Jugendliche mit Migrationsgeschichte

Sie sind durch Sprachbarrieren, kulturelle Unterschiede und fehlende Zugänge zu Hilfesystemen besonders verletzlich.

Es braucht mehrsprachige Schutzkonzepte, eine systematische Bereitstellung von Dolmetscherleistungen sowie kultursensible Beratung.

Fachkräfte müssen befähigt werden, kulturelle Aspekte in der Gefährdungseinschätzung und Intervention zu berücksichtigen.

Kleinkinder und Kinder in früher Kindheit (0–6 Jahre)

Diese Altersgruppe ist besonders schutzbedürftig, da sie eigene Gewalterfahrungen kaum verbalisieren kann.

Notwendig sind entwicklungsangemessene diagnostische Verfahren sowie besondere Unterstützungsangebote für Eltern-Kind-Interaktion und Bindungsförderung.

Frühkindliche Einrichtungen (Kitas, Kindertagespflege) sollten stärker in die Schutznetzwerke eingebunden werden.

Kinder und Jugendliche, die digitale Gewalt erleben

Phänomene wie Cybergrooming, sexuelle Ausbeutung im Netz oder digitale Erpressung nehmen deutlich zu.

Das Gesetz sollte explizit auch digitale Gewaltformen als Gefährdungslage benennen.

Jugendämter und Träger benötigen Fortbildungen zur digitalen Gewaltprävention und -intervention, sowie Kooperationen mit Polizei und Fachstellen für Cyberkriminalität.